

Schadstoffe im Baubestand WS 2023/2024 FH Potsdam

Rechtlicher Rahmen für die Bewertung und Sanierung von Schadstoffen

Grundlagen des öffentlichen Rechts

Baurecht

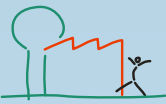
Gefahrstoffrecht

Abfallrecht

Bodenschutzrecht

Immissionsschutzrecht

Wasserrecht



Verantwortlichkeiten

	Baurecht	Gefahrstoffrecht	Abfallrecht	Bodenschutzrecht	Immissionsschutzrecht	Wasserrecht	Sonstige Technisch Regelwerke „Branchen standards“
Verantwortlichkeit	Bauherr	Unternehmer (Arbeitgeber) auch: Auftraggeber („Bauherr“) Neue GefStoffV in Vorbereitung: „Veranlasser von (Bau-)Maßnahmen“	Abfall Erzeuger Transporteur Betreiber der Entsorgungs-Anlage	Grundstückseigentümer Handlungs-/ Zustandsstörer	Anlagenbetreiber (auch Grundstückseigentümer) Baustelle = „Anlage“ im Sinne des Immsch-Rechts	Verursacher	je nach Regel, alle Beteiligten
Bezug	LBO §3 Technische Baubestimmungen z.B. „Asbest Richtlinie“ BaustellV	GefStoffV DGUV 101-004 TRGS 519 TRGS 521 TRGS 505 (Technische Regeln für Gefahrstoffe)	§3 KrWG NachweisV AbfallverzeichnisV Neu: MantelV mit ErsatzbaustoffV Deklaration und Einstufung gem. „Vollzugshinweisen“	BBodSchG Neu: MantelV mit BBodSchV LAGA Technische Richtlinien M20 – alt M23 u.a. BerlBodSchG	§ 1, § 22 BImSchG	WHG WBG (Berlin)	Empfehlungen von Fachverbänden, z.B. Asbest: VDI 6202 Blatt 3

Baurecht

Verpflichtung zur Schadstofferkundung für Bauherrn bei Verdachtsmomenten auf Grundlage LBO, BaustellV

Vorgehensweise: „Stand der Technik“, dokumentiert u. a. in Technischen Baubestimmungen (z. B. Asbest-Richtlinien) oder Empfehlungen von Landes-Fach-Behörden (z. B. Arbeitshilfe Bayerisches Landesumweltamt)

Technische Baubestimmungen

- Asbest-Richtlinie
- PCB-Richtlinie
- PCP-Richtlinie

Baurecht

Fast in jedem Gebäude sind Schadstoffe vorhanden, die bei Baumaßnahmen (Umbau, Entkernung, Abbruch) zu Maßnahmen auf Grundlage LBO, BaustellV – sowie Abfall-, Gefahrstoff, Umweltrecht - und somit zu Mehrkosten führen.

Auch ohne geplante Baumaßnahmen können Schadstoffe in der Bausubstanz zu Maßnahmen verpflichten:

Fragestellungen

- Gibt es eine Sanierungsverpflichtung?
- Wenn ja, wie hoch ist die Sanierungsdringlichkeit?
- Oder sind sogar Sofortmaßnahmen erforderlich (akute Gefährdung)?

Baurecht - Landesbauordnungen

Grundsatz der Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften grundsätzlich bei Bauherr/Gebäudeeigentümer - NRW §56 LBO NRW

Allgemeine Vorgaben (§ 3 LBO)

Allgemeine Vorgaben für Bauvorhaben gem. § 3 LBO: Bauliche Anlagen (...) sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird. Die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Bauabfällen und Bodenaushub sind zu nutzen.

Abbruchmaßnahmen gem. § 3 (4) LBO:

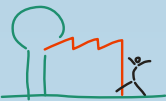
§ 3 (4) Für den Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen (...) und für die Änderung ihrer Benutzung gelten Absätze 1 und 3 sinngemäß.

Baurecht – Asbest-Richtlinie

Aus dem Jahr 1989, aktuelle Fassung aus 1996 !
keine Neufassung zu erwarten

Beschränkung der Asbest-Richtlinie auf schwach gebundene Asbestprodukte

- Feststellung und Bewertung – Bestimmung der Sanierungsdringlichkeit
- Sanierung
 - Methode 1, Entfernen
 - Methode 2, Beschichten
 - Methode 3, Räumliche Trennung

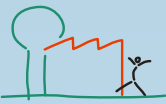


Baurecht – Asbest-Richtlinien

Dringlichkeit der Sanierung

Bewertungsbogen

Zeile	Gruppe	Asbestprodukte - Bewertung der Dringlichkeit einer Sanierung -			
		Gebäude: Raum: Produkt:		Bewertung	Bewertungszahl
	I	Art der Asbestverwendung:			
1		Spritzasbest		X	20
2		Asbesthaltiger Putz		<input type="radio"/>	10
3		Leichte asbesthaltige Platten	(gewählte Bewertung . . .)	<input type="radio"/>	5, 10 oder 15
4		Sonstige asbesthaltige Produkte	(gewählte Bewertung . . .)	<input type="radio"/>	5, 10, 15 oder 20
	II	Asbestart:			
5		Amphibol-Asbeste		X	2
6		Sonstige Asbeste		<input type="radio"/>	0
	III	Struktur der Oberfläche des Asbestproduktes:			
7		Aufgelockerte Faserstruktur		X	10
8		Feste Faserstruktur ohne oder mit nicht ausreichend dichter Oberflächenbeschichtung		<input type="radio"/>	4
9		Beschichtete, dichte Oberfläche		<input type="radio"/>	0
	IV	Oberflächenzustand des Asbestproduktes:			
10		Starke Beschädigungen		X	6
11		Leichte Beschädigungen		<input type="radio"/>	3
12		Keine Beschädigungen		<input type="radio"/>	0



Baurecht – Asbest-Richtlinien

Dringlichkeit der Sanierung

Bewertungsbogen

Zeile	Gruppe	Asbestprodukte - Bewertung der Dringlichkeit einer Sanierung -		
	V	Beeinträchtigung des Asbestproduktes von außen:		
13		Das Produkt ist durch direkte Zugänglichkeit (Fußboden bis Greifhöhe) Beschädigungen ausgesetzt.	X	10
14		Am Produkt werden gelegentlich Arbeiten durchgeführt.	X	10
15		Das Produkt ist mechanischen Einwirkungen ausgesetzt.	O	10
16		Das Produkt ist Erschütterungen ausgesetzt.	O	10
17		Das Produkt ist starken klimatischen Wechselbeanspruchungen ausgesetzt.	X	10
18		Das Produkt liegt im Bereich stärkerer Luftbewegungen.	O	10
19		Im Raum mit dem asbesthaltigen Produkt sind starke Luftbewegungen vorhanden.	O	7
20		Am Produkt kann bei unsachgemäßem Betrieb Abrieb auftreten.	O	3
21		Das Produkt ist von außen nicht beeinträchtigt.	O	0
	VI	Raumnutzung:		
22		Regelmäßig von Kindern, Jugendlichen und Sportlern benutzter Raum	O	25
23		Dauernd oder häufig von sonstigen Personen benutzter Raum	O	20
24		Zeitweise benutzter Raum	X	15
25		Nur selten benutzter Raum	O	8



Baurecht – Asbest-Richtlinien Dringlichkeit der Sanierung

Bewertungsbogen

Zeile	Gruppe	Asbestprodukte - Bewertung der Dringlichkeit einer Sanierung -		
26	VII	Lage des Produkts: Unmittelbar im Raum	X	25
27		Im Lüftungssystem (Auskleidung oder Ummantelung undichter Kanäle) für den Raum	O	25
28		Hinter einer abgehängten undichten Decke oder Bekleidung	O	25
29		Hinter einer abgehängten dichten Decke oder Bekleidung hinter staubdichter Unterfangung oder Beschichtung, außerhalb dichter Lüftungskanäle	O	0
30	Summe der Bewertungspunkte			88
31	Sanierung:	Unverzüglich erforderlich (Dringlichkeitsstufe I)	X	≥ 80
32		Mittelfristig erforderlich (Dringlichkeitsstufe II)	O	70 - 79
33		Langfristig erforderlich (Dringlichkeitsstufe III)	O	<70
<ul style="list-style-type: none">Bei einer Summenbildung (Zeile 30) wird immer nur eine - die höchste Bewertungszahl berücksichtigt, auch wenn innerhalb einer Gruppe mehrere Bewertungen vorgenommen wurden.				
Bemerkungen:				

Baurecht – Asbest-Richtlinien

Kriterien zur Durchführung der Asbestsanierung

Grundsätze der Sanierung schwach geb. Asbestprodukte

- Sanierungsmaßnahmen sind als in sich geschlossenes Konzept vom Beginn der Arbeiten bis zur Entsorgung der Abfälle zu planen. Evtl. Beeinträchtigungen der bauphysikalischen Eigenschaften der Bauteile sind zu berücksichtigen.
- Es sind nur Firmen zu beauftragen, die mit den Arbeiten, den dabei auftretenden Gefahren und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraut sind und über die erforderlichen Geräte und Ausrüstungen verfügen.

Baurecht – Asbest-Richtlinien

Kriterien zur Durchführung der Asbestsanierung

- Abschottung
- Unterdruck im Schwarzbereich min 20pa
- Zugang über Schleusen (3-/4-Kammer-Schleuse mit Dusche, d.h. Nassschleuse)
- Arbeitsverfahren, Vorgehen
- Freigabekriterium: Messungen gem. VDI 3492
- mit Sanierungsziel: $< 500 \text{ F/m}^3$

Baurecht – PCB-Richtlinie

- Bewertung PCB-Belastung (Sanierungserfordernis)
- Durchführung PCB-Sanierung
- Immissionsgefahr durch PCB-haltige Baustoffe
- Arbeitnehmergefährdung beim Rückbau
- Abfalleinstufung hinsichtlich PCB

Bewertung – PCB-Richtlinie

Raumluftkonzentration PCB (ng je m ³ Raumluft)	Bewertung	Zusätzliche Kriterien
< 300 ng/m ³	langfristig tolerabel	
300 – 3.000 ng/m ³	Aufspüren der Quelle der PCB-Belastung Beseitigung der PCB-Quelle unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (z.B. Reinigen, Lüften)	Ziel der Maßnahmen: Raumluftkonzentration PCB < 300 ng/m ³
> 3.000 ng/m ³	Kontrollanalysen Unverzügliche Maßnahmen zur Verringerung der PCB-Raumluftkonzentration mit dem Ziel der wirksamen Verringerung der PCB-Aufnahme	Ziel der Maßnahmen: Raumluftkonzentration PCB < 300 ng/m ³ (Sanierungsleitwert)

Methoden der PCB-Sanierung

- Methode 1, Entfernung der Primärquellen
- Methode 2, Räumliche Trennung
- Methode 3, Behandlung von Sekundärquellenschichten

Weitere Methoden nicht ausgeschlossen.

Beschichten von Primärquellen nicht empfohlen.

Grundlagen der PCB-Sanierung

- Sanierungsmaßnahmen sind als in sich geschlossenes Konzept vom Beginn der Arbeiten bis zur Entsorgung der Abfälle zu planen.
- Es sind nur Firmen zu beauftragen, die mit den Arbeiten, den dabei auftretenden Gefahren und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraut sind und über die erforderlichen Geräte und Ausrüstungen verfügen.
- Es ist staubarm zu arbeiten.
- Schutzmaßnahmen während der Sanierung sind zu beachten.
- Geeignete Maßnahmen, z. B. Abschottungen, zur Vermeidung von Staubverschleppungen
- Berücksichtigung von Primär- und Sekundärquellen
- Erfolgskontrolle nur bei Weiternutzung – Zielwert 300 ng/m³

Baurecht - PCP-Richtlinie

Grundsätze der PCP-Sanierung

- Sanierungsmaßnahmen sind als in sich geschlossenes Konzept vom Beginn der Arbeiten bis zur Entsorgung der Abfälle zu planen.
- Es sind nur Firmen zu beauftragen, die mit den Arbeiten, den dabei auftretenden Gefahren und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraut sind und über die erforderlichen Geräte und Ausrüstungen verfügen.
- Schutzmaßnahmen während der Sanierung sind zu beachten.
- Geeignete Maßnahmen, z. B. Abschottungen
- Berücksichtigung von Primär- und Sekundärquellen
- Besondere Berücksichtigung von Staub
- Reinigung des Arbeitsbereiches
- Erfolgskontrolle: langfristiger Sanierungswert $< 0,1 \mu\text{g PCP}/\text{m}^3$

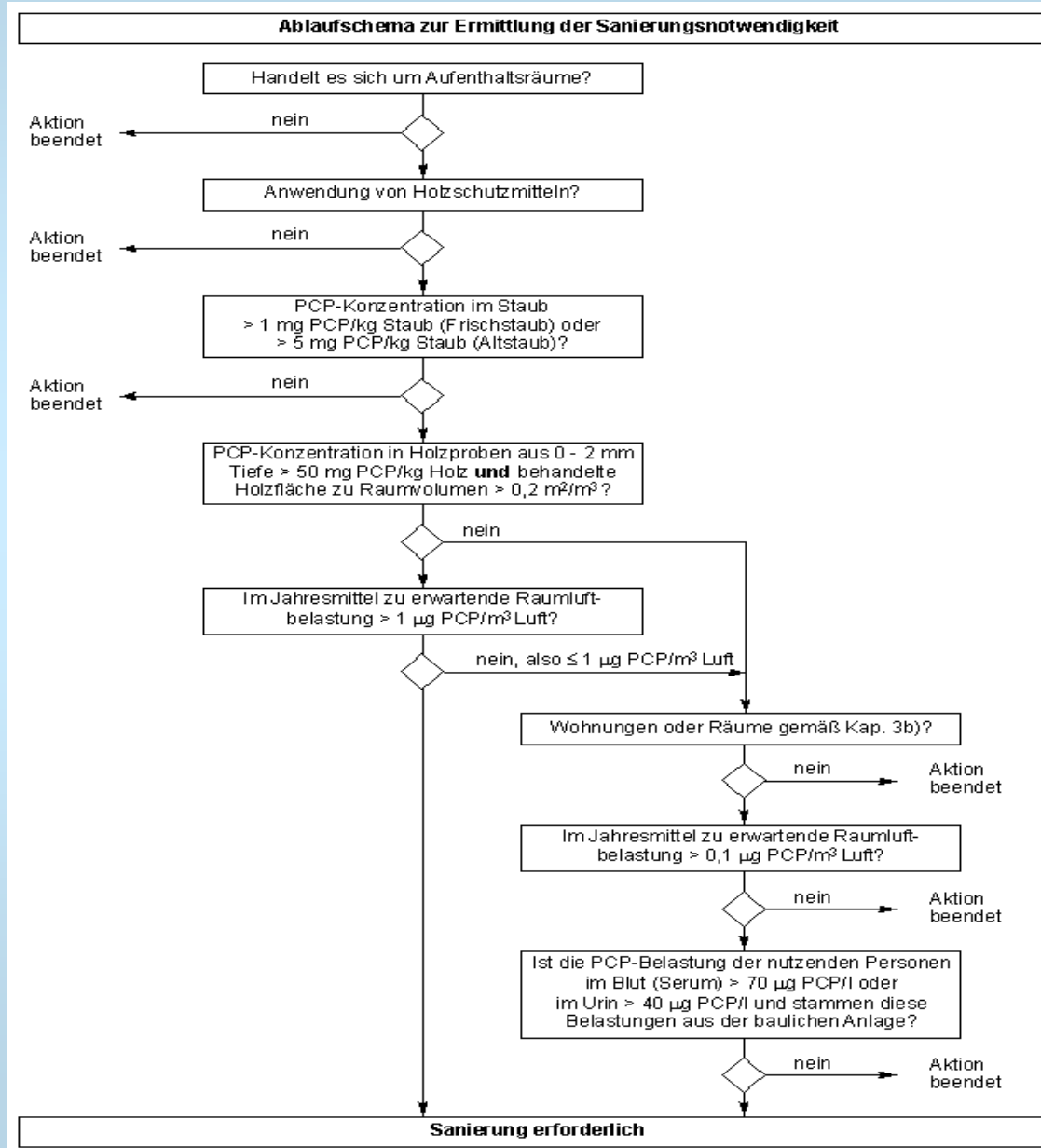
Bewertung der Belastung mit PCP

Gesundheitsgefährdung bei

> $1 \mu\text{g PCP}/\text{m}^3$ in Aufenthaltsräumen (Jahresmittel)

> $0,1 \mu \text{PCP}/\text{m}^3$ sowie Blut-/Urinbelastung bei Wohnräumen u. ä.

Ablaufschema Bewertung

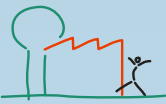


Baurecht - Baustellenverordnung

Bestellung des SiGeKo gem. BaustellV durch Bauherrn
falls Schadstoffe beteiligt sind: besonders gefährliche Arbeiten

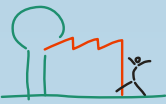
Wesentliche Inhalte der BaustellV

- Vorankündigung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)
- Koordinierung der Arbeitsschutzbelange in der Planungsphase
- Koordinierung der Arbeitsschutzbelange in der Planungsphase
- Erstellen der Unterlage gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV



Baurecht - Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankün- digung	Koordinator	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	ja	ja



Baurecht - Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten					
mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Gefahrstoffrecht

Gesetzliches Arbeitsschutzrecht

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Technische Regel für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519) - Asbest
- Technische Regel für Gefahrstoffe 521 (TRGS 521) – Alte Mineralwolle (KMF)
- Technische Regel für Gefahrstoffe 505 (TRGS 505) – Blei

Duales Arbeitsschutzrecht in D

- Staatliches Arbeitsschutzrecht
- Gleichberechtigung der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (BG / BauBG)
- DGUV 101-004 (ehem. BGR 128) - Arbeiten im kontaminierten Bereich
- DGUV 201-012 (ehem. BGR 664) - Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Gefahrstoffrecht - GefStoffV

Beurteilung der Gefährdung durch Arbeitgeber

- Schutzstufe 1: geringe Gefährdung
- Schutzstufe 2: „normale“ Gefährdung
- Schutzstufe 3: hohe Gefährdung
- Schutzstufe 4: krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe

Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einholung von Informationen über Gefahrstoffe nach Anhang IV GefStoffV.

Wichtig für Tätigkeit mit Asbest

GefStoffV, Anhang II Nummer 1 (Verwendungsverbote)

- Verbot von Arbeiten mit Asbest, außer ASI-Arbeiten

GefStoffV Anhang I Nummer 2 (Partikelförmige Gefahrstoffe) :

- Anzeigepflicht: 7 Tage vor Beginn der Arbeiten an Gewerbeaufsichtsbehörde
- Behördliche Zulassung des Unternehmens (nur für schwach geb. Asbest)

Gefahrstoffrecht – TRGS 519

TRGS 519: alle Asbestprodukte bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Unterscheidung in

- schwach gebundene Asbestprodukten
- Asbestzementprodukte
- sonstige Asbestprodukte

Inhalt TRGS 519:

- Gefährdungsermittlung, betriebliche Unterweisung in die Arbeiten
- Arbeitsplan
- personelle Anforderungen
- organisatorische Maßnahmen
- sicherheitstechnische Maßnahmen
- persönliche Schutzausrüstung
- Vorgaben zur Vorgehensweise bei der Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte
- Arbeiten geringer Exposition und Anwendung emissionsarmer Verfahren
- Vorgaben zur Vorgehensweise bei der Sanierung von Asbestzementprodukten

Gefahrstoffrecht – TRGS 519

Reduzierte Anforderungen aufgrund gefahrstoffrechtlicher Regelungen an

- Maßnahmen geringen Umfanges (schwach geb. Asbest) max. 2 Pers 4 h
TRGS 519, Abs. 14.4
- Maßnahmen geringer Exposition bzw. emissionsarme Verfahren max. 10.000 F/m³
bzw. DGUV 201-012 (ehem. BGI 664)
TRGS 519, Abs. 2.8/2.9 sowie Abs. 15
- Asbestzementprodukte und vergleichbare Produkte (fest gebundener Asbest)
TRGS 519, Abs. 16

Gefahrstoffrecht – TRGS 519

Anforderung an Sanierungsverfahren – Asbestzementprodukte (Grundlage: TRGS 519 Abschnitt 16)

- von geeigneten Firmen, Aufsichtsführender sachkundig nach TRGS 519 Anhang 4
- i.d.R. Einsatz staubbinder Mittel oder Nässen
- Reinigung von Unterkonstruktionen

Besondere Regelungen für Innenräume (TRGS 519, Abschnitt 16.3)

- Demontage zerstörungsfrei, ansonsten im Einzelfall Nässen erlaubt
- falls mit Zerstörung der AZ-Produkte zu rechnen ist: Maßnahmen für schwach gebundenen Asbest anwenden!
- Dann ggf. abgeschotteter Schwarzbereich (SB), Personenschleuse, Unterdruck im SB

- Freigabemessung (GefstoffV) i.d.R. nicht erforderlich, jedoch ggf. bei Zerstörung der AZ-Produkte während Ausbau
- Erfolgskontrolle (Asbest-Richtlinien) nicht erforderlich
- Visuelle Abnahme obligatorisch

Gefahrstoffrecht – TRGS 521 (Alte Mineralwolle)

TRGS 521: Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle, bei denen als krebserzeugend eingestufte Faserstäube freigesetzt werden.

Hilfestellung für den Arbeitgeber bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen geben.

Mineralwolleprodukte vor 1996: grundsätzlich Einstufung als krebserzeugend Kategorie 2 nach TRGS 905 - Widerlegung nur durch Einzelnachweis Tätigkeiten mit KMF: Einteilung in Expositionskategorien bei entsprechend angepassten Schutzmaßnahmen:

Expositionskategorie 1: keine oder nur sehr geringe Faserexposition < 50.000 Fasern/m³

Expositionskategorie 2: geringe bis mittlere Faserexposition zwischen 50.000 Fasern/m³ und 250.000 Fasern/m³

Expositionskategorie 3: > 250.000 Fasern/m³

Gefahrstoffrecht – DGUV 101-004 / TRGS 524

DGUV 101-004 (ehem. BGR 128) und TRGS 524: umfassende Regelungen für die Vorgehensweise bei Schadstoffsanierungen

- Verpflichtung zur Bestellung eines sachkundigen Koordinators durch den Bauherrn
- Verpflichtung zur Gefahrenermittlung durch den Bauherrn bzw. Koordinator
- Erstellung eines Arbeits- und Sicherheitsplanes, u. a. enthalten
- auf das Arbeitsverfahren bezogene Festlegung von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen Vorgabe von Schwarz-Weiß-Bereichen
- persönliche Schutzausrüstung
- technische Schutzmaßnahmen
- Festlegung und Koordination von Messungen

Abfallrecht – KrWG

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Definition Abfall, §3 KrWG:

Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung

Klassifizierung der Abfälle, grundsätzliche Einteilung

- Gefährliche Abfälle
- Nicht gefährliche Abfälle

Bestimmung der Gefährlichkeit

- Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung

Abfallrecht – Bodenschutzrecht neu: Mantelverordnung seit 01.08.2023

Ersatzbaustoffverordnung ErsatzbaustoffV (Neu)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung BBodSchV (Änderung)

Deponieverordnung DepV (Änderung)

Gewerbeabfallverordnung GewAbfV (Änderung)

=> Es entfällt: LAGA M20, d.h. keine „Z-Klassen Einstufungen“ mehr

ErsatzbaustoffV = bundeseinheitliche Regelung = höhere Verbindlichkeit

- ErsatzbaustoffV für Verwertung in technischen Bauwerken
- BBodSchV für bodenbezogene Verwertung

Abfallrecht - NachweisV

Gefährliche Abfälle

- Vorabkontrolle (Entsorgungsnachweis)
- Verbleibskontrolle (Begleit- oder Übernahmeschein)

Unterscheidung zwischen Einzelentsorgung und Sammelentsorgung:

Einzelentsorgung: Begleitscheinverfahren

Sammelentsorgung: Übernahmescheinverfahren

Nicht gefährliche Abfälle

Deregulierte Nachweisführung, vereinfachte Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise nicht mehr obligatorisch.

Empfehlenswert ist Vorabkontrolle der Entsorgungswege sowie formfreier Verbleibsnachweis der entsorgten Massen, z.B. durch Entsorgungsrechnung, Wiegescheine, Lieferscheine oder dgl.

BBodschG - Bundes-Bodenschutzgesetz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998

- Sicherung Funktion des Bodens
- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- Sanierung Boden und Altlasten sowie hierdurch entstandene schädliche Gewässerverunreinigungen
- Vorsorge gegen nachteilige Bodenveränderungen

BBodSchV – Bundes-Bodenschutzgesetz- und Altlastenverordnung

Neufassung von 2021, gültig ab 01.08.2023

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung

Anforderungen an Untersuchung, Probenahme, Analytik

Anforderungen an Sanierungs-, Sicherungs-, Dekontaminationsmaßnahmen
bzw. Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, hier insbesondere: Sanierungs-
untersuchung und Sanierungsplan

Aufstellung von Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte

Immissionsschutzrecht

Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Baustellen als „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“ unterliegen dem Grundsatz nach §5 Ziffer 1 BImSchG.

§ 5 (1) BImSchG: Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Nach §3 (5) BImSchG sind Anlagen im Sinne dieses Gesetzes (...)

1. Maschinen, Geräte, sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen, Fahrzeuge
2. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetze

Schutzgut Grundwasser, Oberflächengewässer

Wirkungspfad Grundwasser

d. h. Schadstofftransportvorgänge innerhalb des Grundwassers

Altlastenbezogene Teile des WHG

Allgemeine Verpflichtung zur Verhütung der nachteiligen Veränderung der Eigenschaften des Wassers - § 1 a WHG, Grundsatz

Grundwasser ist (u. a.) so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird - § 33a

WHG, Bewirtschaftungsziele

Eine Erlaubniserteilung für die Einleitung von Stoffen in das Grundwasser darf nur erfolgen, wenn eine schädliche Veränderung des GW nicht zu besorgen ist.

Stoffe dürfen nur so gelagert werden, Flüssigkeiten dürfen nur so durch Rohrleitungen transportiert werden, dass eine schädliche Verunreinigung oder nachteilige Veränderung des GW nicht zu besorgen ist - § 34 WHG, Reinhaltung.

Neue Regelungen und Verordnungen im Gesetzgebungsverfahren

Novellierung Gefahrstoffverordnung

Derzeit „Referentenentwurf“ vorliegend, Verabschiedung in Kürze zu erwarten (2024/2025 ?)

Damit voraussichtlich in Kürze neue TRGS 519 (Asbest), ggf. weitere neue TRGS

Zu erwarten:

- Verpflichtung des Auftraggebers zur Feststellung von asbesthaltigen Baustoffen
- Grundsätzlicher Asbestverdacht für Gebäude bis einschließlich Bj. 1993

Neu: Mantelverordnung

Gültig seit 01.08.2023

Neuregelungen zu erwarten:

Umgang mit asbesthaltigen mineralischen Abfällen

Asbestanalytik als Bestandteil der Abfalldeklaration und Abfalleinstufung

- Bereits veröffentlicht:
LAGA M23 Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle